



School of  
Management and Law

# Fachnetzwerk PICTS Zmittag

## Kurzinput Datenschutz



Building Competence. Crossing Borders.

RA Dr. iur. Michael Widmer, LL.M.  
michael.widmer@zhaw.ch

1. November 2023

# Personendaten

# Personendaten

*Art. 5 lit. a DSGVO*

*Personendaten:* alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen

*§ 3 Abs. 3 IDG-ZH*

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

# Neues DSGVO - Geltungsbereich

# Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

## Art. 2 Abs. 1 DSG

*„Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:*

*a. private Personen;*

*b. Bundesorgane.“*

Ausnahmen u.a. in Art. 2 Abs. 2 DSG

Teils unterschiedliche Vorschriften für private Personen und für Bundesorgane (Bsp. Legalitätsprinzip)

# IDG Kanton Zürich- Geltungsbereich

## §2 IDG-ZH

*„Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.“*

### **Ausnahme:**

#### § 2 IDG-ZH

- soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln, gilt nicht das IDG-ZH
- In diesen Fällen gilt für das Bearbeiten von Personendaten das **DSG sinngemäss**
- Auch in diesen Fällen wird die Aufsicht von der oder dem (kantonalen) Beauftragten für den Datenschutz gemäss §§ 30 ff. IDG-ZH **ausgeübt**.

# Was sind «öffentliche Organe» (§ 3 Abs. 1 IDG-ZH)?

Öffentliche Organe sind:

- der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

# Rechtsgrundlagen

## Bund



- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Datenschutzverordnung (DSV)

### Geltungsbereich

- Private Personen
- Bundesorgane

## Kanton



- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

### Geltungsbereich

- Öffentliche Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene

# Vermeidung von Missverständnissen

- Verhältnis von DSG und IDG-ZH
- Unterschiedlicher Geltungsbereich: Letztlich begründet in Kompetenzen von Bund und Kantonen

# Praktische Auswirkungen des Geltungsbereichs

# Einige praktische Auswirkungen

- Sind DSG und IDG identisch?
- Unterstehen Volksschulen im Kanton Zürich dem DSG oder dem IDG?
- Was ist mit Privatschulen?
- Was bedeutet das, wenn Volksschulen Leistungen von Lieferanten beziehen, die als private Personen selbst dem DSG unterstehen?
- Aufsichtsbehörde?
- <https://datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/bildung-und-forschung>

# Exkurs: Datenschutzerklärungen

## Weshalb Datenschutzerklärungen/Datenschutzhinweise?

- Datenschutzrechtliche Informationspflichten erfüllen
- Ganz allgemein: Transparenz / Erkennbarkeit
- Manchmal (noch immer): Basis von Einwilligungen
  - Einwilligungen nur aufgrund angemessener Information gültig
  - Aber ACHTUNG: Bei öffentlichen Organen ist eine Rechtsgrundlage erforderlich

# Datenschutzerklärung

## § 12 IDG-ZH

*„1 Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. (...)*

*3 Die Informationspflicht entfällt, (...) b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist, (...).“*

**WICHTIG:** DSB Zürich:

[https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/webartikel/datenschutzerklaerung\\_auf\\_web\\_sites\\_oeffentlicher\\_organe.pdf](https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/webartikel/datenschutzerklaerung_auf_web_sites_oeffentlicher_organe.pdf)

# Datenschutzerklärung

siehe auch ICT-Coach

<https://ict-coach.ch/zh/risikokultur/datenschutz-und-oeffentlichkeitsprinzip/datenschutzerklaerung/>



Kanton Zürich  
**Bildungsdirektion**  
Bildung und ICT



ICT-Coach ▾

Digitaler Wandel ▾

Arbeitsgeräte ▾

Basisinfrastruktur ▾

Cloud-Dienste ▾

Risikokultur ▾

[Startseite](#) > [Risikokultur](#) > [Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip](#) > [Datenschutzerklärung](#)

## Datenschutzerklärung

### Datenschutzerklärung

Nachfolgend werden Sinn und Zweck von Datenschutzerklärungen (nachfolgend «DSF») erläutert

# Informationspflichten und Datenschutzerklärungen

## Falls das DSG anwendbar ist: Informationspflicht neu Art. 19 DSG

- Informationspflicht **des Verantwortlichen** gegenüber betroffener Person
- Grundsatz: „angemessene Information“ resp. „Informationen (...), die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist“ (Art. 19 Abs. 2 DSG)
- Mindestinhalt (Art. 19 Abs. 2 DSG):
  - Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
  - Bearbeitungszweck,
  - gegebenenfalls Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

# Informationspflichten und Datenschutzerklärungen

## Informationspflicht neu Art. 19 DSGVO: Inhalt

- Weitere Informationen in Spezialfällen:
  - Bei Bekanntgabe ins Ausland: Empfängerstaat und Garantien (Art. 19 Abs. 3 DSGVO)
  - Wenn nicht direkt bei betroffener Person beschafft: Kategorien der bearbeiteten Personendaten (Art. 19 Abs. 4 DSGVO)
  - Bei automatisierten Einzelentscheidungen (dazu später): Information, dass eine solche Entscheidung vorliegt
- Wenn Datenschutzberater ernannt: Kontaktdaten
- Mindestinformation genügt oftmals, aber gestützt auf Grundsatz kann u.U. mehr erforderlich sein.

# Fragen und Antworten

**Zusammenspiel mit externen Dienstleistern: IDG/DSG?**

# Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Dr. iur. Michael Widmer, LL.M.  
Rechtsanwalt  
ZHAW School of Management and Law  
Leiter Fachstelle Datenschutz und IT-  
Recht  
Gertrudstrasse 15  
8401 Winterthur  
+41 (0) 58 934 79 62  
[michael.widmer@zhaw.ch](mailto:michael.widmer@zhaw.ch)

[www.zhaw.ch/zur](http://www.zhaw.ch/zur)  
[www.itpz.ch](http://www.itpz.ch)

**itp|z**

Zurich Center for Information  
Technology and Privacy